jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/2/10 5Ob420/97v, 8Ob76/99f, 5Ob202/09f, 7Ob208/14k, 3Ob116/17f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1998

Norm

MRG §2 Abs1
MRG §2 Abs3

Rechtssatz

Aufgrund der in § 2 Abs 1 MRG normierten Bindung an den Mietvertrag samt Nebenabreden sogar ungewöhnlichen Inhalts, die er kannte oder kennen mußte, muß der Rechtsnachfolger des Vermieters im Rahmen des § 2 Abs 3 MRG auch für eine durch den übernommenen Mietvertrag indizierte Umgehungsabsicht seines Rechtsvorgängers einstehen. Andernfalls würde der Untermieter, der sich auf ein Umgehungsgeschäft im Sinne des § 2 Abs 3 MRG berufen kann und daher von Gesetzes wegen eigentlich Hauptmieter ist, durch eine bloße Rechtsnachfolge auf Vermieterseite um seine Rechte gebracht. Gerade das sollte durch die Bestimmung des § 2 Abs 1 MRG verhindert werden.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 420/97v
  Entscheidungstext OGH 10.02.1998 5 Ob 420/97v
  Veröff: SZ 71/18
- 8 Ob 76/99f
  Entscheidungstext OGH 27.05.1999 8 Ob 76/99f
  Vgl; nur: Aufgrund der in § 2 Abs 1 MRG normierten Bindung an den Mietvertrag samt Nebenabreden sogar ungewöhnlichen Inhalts, die er kannte oder kennen musste, muss der Rechtsnachfolger des Vermieters im Rahmen des § 2 Abs 3 MRG auch für eine durch den übernommenen Mietvertrag indizierte Umgehungsabsicht seines Rechtsvorgängers einstehen. (T1)
  Beisatz: Dies muss erst recht für das Rechtsverhältnis an sich gelten. (T2)
- 5 Ob 202/09f
  Entscheidungstext OGH 11.02.2010 5 Ob 202/09f
  Vgl; Beisatz: Durch die Bestimmung des § 2 Abs 1 MRG soll insbesondere verhindert werden, dass ein Hauptmieter durch bloße Rechtsnachfolge auf Vermieterseite um seine Rechte gebracht wird. (T3)
- 7 Ob 208/14k
  Entscheidungstext OGH 26.11.2014 7 Ob 208/14k
  Vgl; Beis wie T3
- 3 Ob 116/17f
  Entscheidungstext OGH 04.07.2017 3 Ob 116/17f
  Vgl; Beis wie T3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109564

Im RIS seit

12.03.1998

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at